Gebührensatzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook - Straßenreinigungsgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.10.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühren

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, tragen die Gemeinden. Durch die Gebühren werden 85 vom Hundert der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden die Straßen in den geschlossenen Ortslagen der Ortsteile Grömitz und Lenster Strand in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres zweimal wöchentlich gereinigt. Die Straßen in den Grömitzer Ortschaften Brenkenhagen, Suxdorf, Nienhagen, Rüting, Cismar (außer Bäderstraße) und Grönwohldshorst (außer Op de Horst) sowie in den Gemeinden Kabelhorst, Manhagen und Riepsdorf werden 14-tägig gereinigt. Die Straßen in der geschlossenen Ortslage des Ortsteiles Dahme werden in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres zweimal wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1)Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer, dinglich Berechtigter oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungs-gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dingliche Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann auch der Verwalter als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.

- (2) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, als Korrespondenzanschrift eine inländische ladungsfähige Anschrift anzugeben.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung dinglich Berechtigter der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Friedhöfe = 15 vom Hundert der Straßenreinigungskosten.
- (4) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (5) Anstelle der Gebührenschuldner gemäß Absatz 1 können die Benutzungsgebühren durch die Gemeinden entrichtet werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der zu reinigenden Straße liegt: die Länge der Grundstücksbreite entlang dieser Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - c) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße, abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Frontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt
 - a) 1,68 € bei einmaliger wöchentlicher Reinigung
 - b) 1,02 € bei 14-tägiger Reinigung
 - je Meter errechnete Straßenfrontlänge nach den Absätzen (2) und (3). In den Monaten, in denen die Straßen zweimal wöchentlich gereinigt werden, erhöht sich die Reinigungsgebühr für diese Straßen zeitanteilig auf 2,38 € je Meter Straßenfrontlänge.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Straßenreinigung begonnen hat
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wurde.

(3) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit anderen Benutzungsgebühren zusammen als Abschlagszahlung erhoben und festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband den Wechsel einer Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 3) innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook vom 15.07.1998 außer Kraft.
- (2) Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene II. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisher geltenden Satzungsregelung (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG)

Grömitz, den 29.10.2018

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)

gez. Sablowski

I. Nachtragssatzung

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 23.12.2020 Veröffentlichung auf der Homepage: 22.12.2020

> Zweckverband Karkbrook Die Verbandsvorsteherin Siegel gez. Sablowski

II. Nachtragssatzung

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 11.03.2021 Veröffentlichung auf der Homepage: 10.03.2021

> Zweckverband Karkbrook Die Verbandsvorsteherin Siegel gez. Sablowski

III. Nachtragssatzung

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Grömitz, den 22.04.2024

Veröffentlichung auf der Homepage: 22.04.2024

Zweckverband Karkbrook Die Verbandsvorsteherin Siegel gez. Sablowski

IV. Nachtragssatzung

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Grömitz, den 11.12.2024

Veröffentlichung auf der Homepage: 12.12.2024

Zweckverband Karkbrook Die Verbandsvorsteherin Siegel gez. Sablowski